

Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land

I. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1. Zweck der Förderung ist die Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen auf Grundlage neuer Formen der Steuerung und Vernetzung im Landkreis Altenburger Land. Mit der Umsetzung der Richtlinie im Altenburger Land sollen unter anderem das Landesentwicklungsprogramm 2025 vom 15.05.2014 mit den Vorgaben im Regionalplan Ostthüringen im Hinblick auf familiengerechte Rahmenbedingungen, der Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse, der Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge und der Stärkung ländlicher Räume unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung sowie die Ziele und Teilziele im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ umgesetzt werden. Mit dieser Richtlinie wird die Gewährung familienbezogener Leistungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) im Landkreis Altenburger Land gefördert und der besondere Schutz der Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und Artikel 17 der Verfassung des Freistaats Thüringen zum Ausdruck gebracht. **Dabei sind die Prinzipien der Inklusion, Teilhabe und Barrierefreiheit entsprechend den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen.**
- 1.2. Der Landkreis Altenburger Land gewährt die Zuwendung nach den Maßgaben dieser Richtlinie und auf der Grundlage der Thüringer Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Rechtsgrundlagen sind insbesondere §§ 80, 82 i. V. m. §§ 16, 17, 28 SGB VIII, § 4 Thüringer Familienförderungsgesetz (ThürFamFöSiG), § 1 Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG), § 5 Thüringer Chancengleichheitsförderungsgesetz-, **§ 6 Absatz 4 Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.**
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Landkreis Altenburger Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Kommentiert [LDC(1)]: Ergänzung, um Deckungsgleichheit mit der Landesrichtlinie LSZ herzustellen

Kommentiert [LDC(2)]: Ergänzung, um Deckungsgleichheit mit der Landesrichtlinie LSZ herzustellen

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden können den Bedingungen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ entsprechende Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen, Projekte und Maßnahmen. Hierzu zählt die Fortführung der Förderung bestehender Einrichtungen und Maßnahmen im Landkreis Altenburger Land die im Jahr 2017 eine Zuwendung des Landes erhielten. Hierzu gehören die „Sozialpädagogisch-psychologische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien“ (Erziehungsberatungsstelle), das Altenburger Familienzentrum sowie die Unterstützung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und der Seniorenbeiräte.

- 2.2. Zuwendungen werden zudem für Ausgaben zur Förderung von Maßnahmen, Angeboten, Projekten und Einrichtungen zum Erhalt und zur Weiterentwicklung einer familienbezogenen Unterstützungsstruktur gewährt. Hierzu gehören ~~auf den Zielen des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ basierende~~ Maßnahmen, Angebote, ~~Projekte und~~ Einrichtungen für Familien in der Region entsprechend der Handlungsfelder 2.2.1. bis 2.2.6., ~~welche die im „Integrierten Fachplan für Familien des Landkreises Altenburger Land“ definierten Ziele verfolgen.~~
- 2.2.1. Handlungsfeld „Steuerung, Vernetzung, Nachhaltigkeit und Planung“:
Hierzu gehören Maßnahmen und Projekte, die die Durchführung von Steuerungs-, Planungs-, Vernetzungs- und Beteiligungsprozessen im Landkreis Altenburger Land gewährleisten und die insbesondere die Vernetzung und Partizipation von anderen Fachbereichen in der kommunalen Verwaltung fördern sowie externe Akteure und Familien einbinden, um ein ganzheitliches Konzept der Familienförderung im Landkreis Altenburger Land zu erstellen.
- 2.2.2. Handlungsfeld „Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Mobilität“:
Hierzu gehören insbesondere Maßnahmen und Projekte zur Sensibilisierung für eine familienfreundliche Unternehmenskultur, Informations-, Beratungs-, und Unterstützungsangebote zur Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege sowie Konzepte und innovative Projekte zur Förderung von Mobilität, insbesondere im ländlichen Raum.
- 2.2.3. Handlungsfeld „Bildung im familiären Umfeld“:
Hierzu gehören insbesondere die informelle Bildung im Sinne der Lebensgestaltung und Alltagskompetenz von Familien, sowie Bildung im Alter oder die Entwicklung zielgruppenspezifischer, sozialraumorientierter und intergenerativer Bildungsangebote und Angebote der Familienerholung in Verbindung mit Familienbildung.
- 2.2.4. Handlungsfeld „Beratung, Unterstützung und Information“:
Hierzu gehören insbesondere Beratungs- und Hilfsangebote für verschiedene Zielgruppen unter Berücksichtigung verschiedener Zugänge, einschließlich mobiler und aufsuchender Beratungs- und Unterstützungsangebote, Materialien, Kampagnen und digitale Portale zur Information von Familien, aber auch die Gewinnung und Fortbildung von Multiplikatoren.
- 2.2.5. Handlungsfeld „Wohnumfeld und Lebensqualität“:
Hierzu gehören insbesondere Information, Beratung und Begleitprozesse zur Schaffung wohnortnaher Versorgungsstrukturen, auf die Familien existentiell angewiesen sind, Hilfsangebote für spezifische soziale Lagen, Aufwendungen für Begegnungsstätten, in denen sich soziale Kontakte generieren; die Etablierung von Engagement-, Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten im unmittelbaren Wohnumfeld sowie Konzepte für innovative Wohnformen und seniorengerechtes Wohnen.
- 2.2.6. Handlungsfeld „Dialog der Generationen“:
Hierzu gehören insbesondere die Förderung von inner- und außerfamiliären Generationenbeziehungen in der Gesellschaft, die gleichermaßen familienfördernd, entlastend und unterstützend wirken, aber auch Orte und Anlaufstellen zur generationenübergreifenden Begegnung und die Schaffung der notwendigen Vernetzungsstrukturen sowie die Tätigkeit der Seniorenbeauftragten und -beiräte.

Kommentiert [LDC(3)]: Reformulierung des Satzes, um deutlicher hervorzuheben, dass die Angebote eines der im Fachplan für Familien definierten Ziele verfolgen müssen. Nur dann sind sie grundsätzlich förderfähig. Dass sich ein geplantes Angebot allgemein einem der Handlungsfelder 2.2.1 -2.2.6. zuordnen lässt, stellt allein keine Tatsache dar, welche die Förderfähigkeit eines geplanten Angebots ausreichend begründet.

- 2.3. Für die unter Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. genannten Handlungsfelder gilt Anlage 1 „Förderfähige Maßnahmen des LSZ“ als beispielhafte Auflistung zur Orientierung. Die Auflistung ist nicht abschließend.
- 2.4. Ausgeschlossen ist die Förderung individueller Leistungsansprüche von Bürgerinnen und Bürgern sowie von Maßnahmen, Angeboten, Projekten und Einrichtungen, die nach anderen rechtlichen Regelungen und Förderprogrammen des Freistaats Thüringen bereits gefördert werden sowie Investitionen. Doppelförderung ist entsprechend auszuschließen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die überregionale Familienförderung auf Grundlage des ThürFamFöSiG
- die Richtlinie „Örtliche Jugendförderung“
- die Richtlinie zur Umsetzung des Fonds „Frühe Hilfen“
- die Richtlinie „Landesprogramm Kinderschutz“
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der schulbezogenen Jugendsozialarbeit
- die Richtlinie „Landesjugendförderplan“
- die Richtlinie „Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Thüringer Landesprogramms für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit“
- die Förderung nach dem Thüringer Erwachsenenbildungsgesetz
- die Richtlinie zur Förderung von Angeboten zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag, ehrenamtlichen Strukturen, Modellvorhaben zur Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen (RL Agathe) und der Selbsthilfe im Freistaat sowie
- die Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung für die Förderung des Ehrenamtes.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1. Zuwendungsempfänger für Maßnahmen, Angebote, Projekte und Einrichtungen nach Ziff. 2 sind gemeinnützige Träger, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger, kreisangehörige Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Vorhandene Fachliche Empfehlungen bzw. Qualitätsstandards des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums bzw. – im Falle dessen Zuständigkeit – des Landesjugendhilfeausschusses sind zu beachten. Diese sind insbesondere die Fachlichen Standards für Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen, die Qualitätsstandards für Familienzentren in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Maßnahmen der Familienbildung nach dem SGB VIII und für Bildung im familiären Umfeld des Landesprogramms LSZ in Thüringen, die Fachlichen Empfehlungen für Thüringer Eltern-Kind-Zentren, Fachliche Standards für die Arbeit von Seniorenbüros sowie die Qualitätsstandards zur Förderung von Frauenzentren. Die Einhaltung der jeweiligen Standards wird vom Landkreis überprüft.
- 4.2. Sofern durch Rechtsvorschriften, Fachliche Empfehlungen oder Qualitätsstandards ein Fachkräftegebot besteht, werden hauptamtlich Beschäftigte nur gefördert, wenn sie diese Anforderungen erfüllen. Ausnahmen können durch das für Familienpolitik zuständige Ministerium zugelassen werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Zuwendungsart und -form, Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung und in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Finanzierungsart ist eine Anteilsfinanzierung.

Zur Finanzierung der Projekte sind die Projektträger verpflichtet, einen Eigenanteil in Höhe von mind. 1% auf die Gesamtkosten des Projektvorhabens im Rahmen des LSZ zu leisten.

5.2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendungen für die Projekte und Maßnahmen ergibt sich aus dem Zuwendungsverfahren des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Altenburger Land. Die Auswahl der zu fördernden Projekte und Maßnahmen erfolgt dabei auf Grundlage einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 2. Weiteres regelt diese Richtlinie unter 6.2.

Die Höhe der Zuwendung für ein einzelnes Projekt oder eine einzelne Maßnahme darf dabei 33% der für die Projektförderung frei zur Verfügung stehenden Mittel nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1. Antragsverfahren

Die Fördermittelanträge sind in schriftlicher Form vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars beim Landratsamt Altenburger Land, Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einzureichen. Dem Zuwendungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Maßnahme-/Projektbeschreibung, ein schlüssiger Kosten- und Finanzierungsplan, Aufstellung Finanz- und Fördermittel von Dritten, Angabe von Eigenmitteln sowie Einnahmen. Aus der Maßnahme-/Projektbeschreibung muss hervorgehen, zu welchem der Teilziele des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreises Altenburger Land“ das Projekt oder die Maßnahme einen Beitrag leisten soll.

Anträge auf Fördermittel für ganzjährige Projekte müssen bis 31.10. des laufenden Jahres für das kommende Haushaltsjahr gestellt werden. Für unterjährige Projekte müssen Anträge bis spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Sofern zusätzliche Fördermittel während des laufenden Jahres zur Verfügung gestellt werden können, wird durch die Verwaltung im Rahmen einer öffentlichen Bekanntgabe eine Antragsfrist festgesetzt.

6.2. Zuwendungsverfahren

Die Bewertung der formalen Förderfähigkeit erfolgt auf Grundlage dieser Richtlinie und obliegt dem Landratsamt Altenburger Land.

Die Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen erfolgt anhand eines Bewertungsverfahrens auf Grundlage des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien im Landkreis Altenburger Land“. Der „Beirat für integrierte Sozialplanung“ bewertet die Förderwürdigkeit anhand einer Bewertungsmatrix gem. Anlage 2 und empfiehlt diese Bewertung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beschließt über die Vergabe der Zuwendungen von mehr als 1.500,00 € im Einzelfall im Rahmen

Kommentiert [LDC(4)]: Eine Mehrheit des Beirats für Integrierte Sozialplanung hat sich für die Deckelung ausgesprochen.

Die Deckelung dient zum Erhalt der Vielfalt der LSZ-geförderten Projekte. Die Konzentration der Fördermittel auf wenige große Projekte soll damit begrenzt werden, insbesondere im Falle einer landesseitigen Kürzung der verfügbaren Mittel.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre keines der aktuell geförderten Projekte von der Deckelung betroffen, da die Fördersummen aller Projekte, einschließlich der größeren Projekte, unterhalb der Deckelungsgrenze liegen.

der jeweiligen Förderbudgets gem. 5.2., soweit diese im Haushaltsplan des Landkreises nicht einzeln ausgewiesen sind.

Auf Grundlage dieser Entscheidung erstellt der Fachbereich Soziales, Jugend und Gesundheit einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid.

- 6.3. Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung (ANBest-P/ANBest-Gk) in der jeweils gültigen Fassung.

- 6.4. Leitlinie „Dorfkümmerer“

Bei Projekten oder Maßnahmen, die das Teilziel „Unterstützung und Förderung von ‚Dorfkümmerern‘ im ländlichen Raum sowie einer entsprechenden Begleitstruktur“ des „Integrierten Fachplans für Familien des Landkreis Altenburger Land“ verfolgen, sind im Antrags- und Zuwendungsverfahren (Ziff. 6.1 und 6.2) die Empfehlungen der Leitlinie „Dorfkümmerer“ gem. Anlage 3 zu berücksichtigen.

7. Auszahlung

- 7.1. Die Auszahlung einer Zuwendung ist prinzipiell erst nach Eingang der Rechtsbehelfsverzichtserklärung bzw. nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist und bei Vorliegen eines Mittelabrufs möglich.
- 7.2. Die Auszahlung erfolgt auf das im Antrag genannte Geschäftskonto. Eine Überweisung auf Privatkonten ist ausgeschlossen.
- 7.3. Die Zuwendung bzw. Teilbeträge der Zuwendung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von 2 Monaten nach deren Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Ggf. wird bereits im Zuwendungsbescheid eine Auszahlung der Zuwendung in Teilbeträgen festgelegt.
- 7.4. Verträge, rechtsverbindliche Vereinbarungen und Ausgaben für beantragte Projekte und Leistungen können erst mit Zuwendungsbescheid geschlossen bzw. getätigt werden. Wenn Ausgaben bzw. der Abschluss von Verträgen und rechtverbindlichen Vereinbarungen im Vorfeld notwendig werden, kann um die Förderwürdigkeit der Maßnahme nicht zu gefährden, ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn gestellt werden. Eine Gewährung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann aber nicht als Förderzusage gewertet werden. Über eine Förderung der beantragten Maßnahmen und deren Höhe gibt nur der Zuwendungsbescheid Auskunft.
- 7.5. Bei Ausfall der beantragten Maßnahme ist der Fachbereich für Soziales, Jugend und Gesundheit unverzüglich mit der entsprechenden Begründung schriftlich zu informieren. Bereits ausgezahlte Teilbeträge sind an das Landratsamt Altenburger Land auf das im Zuwendungsbescheid angegebene Konto zurückzuzahlen.

- 7.6. Am Ende eines Haushaltsjahres sind nicht verausgabte Fördermittel bis spätestens 30.11. an den Landkreishaushalt zurückzuführen. Weiteres regelt Ziff. 2.2. ANBest-P/ANBest-Gk.

8. Verwendungsnachweis

- 8.1. Der Verwendungsnachweis ist nach Ziff. 6 ANBest-P/ANBest-Gk zu führen. Die Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Bewilligungsbehörde. Mit dem Verwendungsnachweis ist ein ~~Evaluations-~~ und Controllingbericht einzureichen, **wenn die bewilligte Förderung mehr als 5.000 Euro beträgt**. Dafür stellt das Landratsamt Altenburger Land jeweils entsprechende Formulare zur Verfügung. Das Landratsamt prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.

8.2. Prüfungsrecht

Die Bewilligungsbehörde und das kommunale Rechnungsprüfungsamt sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

8.3. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

II. Finanzierung

Teil II der Richtlinie regelt die finanzielle Umsetzung der Projekte.

Zuwendungsfähig sind Personal-, Honorar- sowie Sach- und Verwaltungsausgaben für die Umsetzung der nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. dieser Richtlinie geplanten Maßnahmen, Angebote, **Projekte** und Einrichtungen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen.

Es bestehen insbesondere zwei Möglichkeiten der Antragsstellung:

1. Projekte mit festangestelltem Personal
2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

1. Projekte mit festangestelltem Personal

1.1. Personalausgaben

Kommentiert [LDC(5)]: Für Projekte mit einer Förderhöhe von maximal 5.000 Euro ist die Abgabe eines Controllingberichts nicht zielführend, da es sich erfahrungsgemäß fast immer um Projekte ohne sozialversicherungspflichtig angestelltes Personal handelt. Der zeitliche Erfassungsaufwand durch den Controllingbericht wäre zu hoch und würde die Kapazitäten im Projekt zu stark binden.

Der Landkreis gewährt Personalkostenzuschüsse für festangestelltes Personal, welches in Maßnahmen, Angeboten und Einrichtungen nach I. Allgemeine Fördergrundsätze, Ziff. 2.2.1. bis 2.2.6. eingesetzt wird.

Bei der Förderung hauptamtlich Beschäftigter ist das Fachkräftegebot gem. Ziff. I. Allgemeine Fördergrundsätze, 4.2 zu berücksichtigen.

Gefördert werden können Personalkosten für Einrichtungen und Projekte, sofern sie den Zielen des aktuell gültigen „Integrierten Fachplans für Familien“ entsprechen.

Die maximal förderfähigen Personalkosten und Arbeitgeberanteile für eine Vollzeitkraft orientieren sich an den Eingruppierungsmerkmalen nach dem Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes und der sich daraus ergebenden Entgelte. Bei dem Einsatz von Fachkräften sind die Fachlichen Empfehlungen und Qualitätsstandards zu berücksichtigen. Das Besserstellungsverbot ist bei gegebenenfalls abweichenden tarifvertraglichen Regelungen der Letztempfänger zu beachten.

Die Zuwendung kann als Co-Finanzierung für Beschäftigte im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes oder der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gem. § 16i SGB II für die Projektumsetzung genutzt werden.

1.2. Pauschale für Betriebs-, Sach- und Verwaltungsausgaben

Bei Projektdurchführungen mit festangestelltem Personal können alle übrigen zur Projektdurchführung notwendigen Betriebs- und Verwaltungsausgaben, anererkennungsfähige betriebsnotwendigen Ausgaben sowie Ausgaben für Personalnebenkosten als Pauschalsatz in einer Höhe von bis zu 12 % der förderfähigen Personalausgaben als zuwendungsfähig anerkannt werden.

Falls weitere Finanzierungsquellen für die Förderung der Personalausgaben für festangestelltes Personal zur Projektumsetzung bestehen, dient die Gesamtsumme der Personalausgaben zur Umsetzung des Vorhabens als Berechnungsgrundlage für die Pauschale.

Anererkennungsfähige Ausgaben sind:

Betriebskosten:

- Wasser, Abwasser
- Energie, Heizmaterial jeder Art (feste Brennstoffe, Öl, Gas)
- Treibstoffe und Schmiermittel und/oder
- Fahrtkosten gem. ThürRKG
- Reinigungs- und Putzmaterial
- Haus- und Fensterreinigung durch fremde Betriebe
- Reinigung, Pflege und Instandhaltung
- Steuern (Grundsteuer, KfZ-Steuer)
- Gebühren (z.B. für Müllabfuhr, Schornsteinfeger, TÜV)
- Betriebsnotwendige Versicherungen
- Sonstige Betriebskosten

Betriebsnotwendige Aufwendungen:

- Abschreibungen
- Miete, Pacht, Erbbauzinsen, Leasinggebühren
- Instandhaltung/-setzung, GWG

Verwaltungskosten:

- Bürobedarf, Drucksachen, Vordrucke, EDV-Kosten
- Porti, Kleinfrachten, Bankgebühren
- Telefon, Fax, Internet
- Fachzeitschriften
- Verbands- und Organisationsbeiträge
- Fremde Dienstleistungen
- Reisekosten, Fahrgelder
- Öffentlichkeitsarbeit, Werbekosten

Personalnebenkosten:

- Supervision, Fortbildungen
- Gesundheitszeugnis, Führungszeugnis
- Notwendige Impfungen, Betriebsärztliche Untersuchungen

Zuwendungsfähig sind nur die tatsächlich getätigten Zahlungen die im Bewilligungszeitraum des Projekts begründet und für eine zweckentsprechende Durchführung zwingend erforderlich sind.

1.3. Projektbezogene Sachausgaben

Zusätzlich zu unter Ziff. 1.2. genannter Pauschale können projektbezogene Sachausgaben beantragt werden.

Als förderfähig können u.a. anerkannt werden:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher

2. Projekte ohne festangestelltes Personal sowie sonstige Projekte und Kleinprojekte

2.1. Honorarausgaben

Für den Einsatz von Honorarkräften sind Honorarverträge abzuschließen. Sie müssen mindestens folgende Bestandteile enthalten:

- Namen der Vertragspartner
- Vertragsgegenstand einschließlich Bezeichnung des Projektbezugs
- Anzahl der zu leistenden Stunden bzw. Tage, Projektzeitraum
- Stundensatz/Vergütung
- Ausfallregelung
- Hinweis, dass diese Einkünfte steuerpflichtig sind
- Rechtverbindliche Unterschrift

Bei Beschäftigten auf Honorarbasis, die vergleichbare Aufgaben wie Angestellte nach TVöD durchführen, ist ein am TVöD angelehnter Stundensatz erstattungsfähig (gem. Besserstellungsverbot).

Bei Beschäftigten und Freiberuflern auf Honorarbasis, die keine vergleichbaren Aufgaben wie Tarifangestellte durchführen, sind marktübliche Preise förderfähig. Je nach Art der Veranstaltung sind folgende Honorare förderfähig:

- Allgemeine Kurse, Einzelveranstaltungen und Wochenendseminare:
bis zu 40,00 € pro Zeitzunde (60 min)
- Kurse, Einzelveranstaltungen, Wochenendseminare mit schwierigen
Fachthemen, die hochqualifizierte und autorisierte Lehrkräfte erfordern:
bis zu 95,00 € pro Zeitzunde (60 min)

Bei den genannten Honorarsätzen handelt es sich um Bruttobeträge einschließlich aller Abgaben und Steuern. Mit dem Honorarsatz sind Vor- und Nachbereitung, Materialaufwendungen sowie Versicherungen etc. abgegolten. Eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten kann zusätzlich nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes gewährt werden.

In begründeten Einzelfällen kann von diesen Vorgaben abgewichen werden. Maximal können Honorarsätze in Anlehnung an die Honorarstaffel des für Familienpolitik zuständigen Ministeriums anerkannt werden.

Wenn die Gesamtsumme der Honorarleistungen für eine Person einen Auftragswert von ~~500,00~~ 1.000,00 € netto überschreitet, kann diese nicht ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden. ~~Danach~~ **Demnach** ist bei einem Auftragsvolumen ab ~~500,00~~ 1.000,00 € bis 20.000,00 € ein Angebotsvergleich von mind. drei Kostenangeboten durchzuführen. Es gilt der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelbewirtschaftung.

Kommentiert [LDC(6)]: Anpassung an die angehobene Wertgrenze der Unterschwellenvergabeordnung (§14 UVgO) bzw. an das Thüringer Vergabegesetz (siehe Punkt 1.2.2.3 der ThürVV6A zum ThürVgG)

2.2. Projektbezogene Sachausgaben

Zuwendungsfähige Sachausgaben für Projekte ohne festangestelltes Personal sind alle mit der Projektumsetzung im Zusammenhang stehenden Ausgaben.

Anerkennungsfähig sind z.B.:

- Pädagogisches bzw. therapeutisches Ge- und Verbrauchsmaterial (keine Investitionen)
- Projektbezogene Veranstaltungskosten (z.B. Raummiete, Bewirtung, Werbekosten etc.)
- Aufwandsentschädigung und Erstattung von Auslagen Ehrenamtlicher
- Kosten für Beförderungen Dritter

III. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Die innerhalb des Geltungszeitraums beschlossenen Änderungen an der Richtlinie vom 19.10.2023 treten zum 01.01.2024 in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (Richtlinie LSZ) zur Förderung der Familien und zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen im Landkreis Altenburger Land vom 01.02.2019 außer Kraft.~~

Anlagen:

1. Förderfähige Maßnahmen des LSZ

2. Bewertungsmatrix zur Bewertung der Förderwürdigkeit von Projekten und Maßnahmen
3. Leitlinie „Dorfkümmerer“

Änderungsdokumentation der Bewertungsmatrix zur Projektauswahl für die LSZ-Förderung

Zur besseren Einschätzung des Verlaufs der umgesetzten LSZ-Projekte wurden zur Jahresmitte 2023 Controllingberichte eingeführt. Diese sind von den LSZ-Projekten zukünftig mit dem Verwendungsnachweis einzureichen und sollen den Gremien genauere Zahlen zur Beurteilung der LSZ-Projekte liefern. In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung der Bewertungsmatrix zur Projektauswahl nötig. Der Grundaufbau der Bewertungsmatrix und das Bepunktungssystem bleiben unverändert. Es erfolgt jedoch eine Anpassung der Themenbereiche und Bewertungskriterien, auf deren Grundlage die Projektvorhaben bewertet werden.

Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die abgefragten Themenbereiche und Kriterien in den Kurzkonzepten (Projektbeantragung), der Bewertungsmatrix (Projektauswahl) und den Controllingberichten (Projektüberprüfung) zukünftig besser aufeinander abgestimmt sind.

Bis Förderjahr 2023 geltende Bewertungskriterien:

ALLGEMEINE MERKMALE	1	Der Träger/Antragsteller ist geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.
	2	Das Vorhaben ist auf andere Regionen oder Institutionen übertragbar.
	3	Das Vorhaben <u>trägt in besonderer Weise</u> zur Förderung der Chancengleichheit und der Bekämpfung jeglicher Art von Diskriminierung (aufgrund Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung, sexuelle Orientierung etc.) bei.
A. REGIONALER UND SOZIALER BEDARF	4	Das Vorhaben trägt dazu bei, Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen als attraktive Wohn- und Arbeitsorte zu erhalten.
	5	Das Vorhaben richtet sich an eine bestimmte Region (Gemeinde, Stadtteil etc.). Für diese Region besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens.
	6	Das Vorhaben trägt dazu bei, die Herausforderungen der demographischen Entwicklung zu lösen.
	7	Das Vorhaben richtet sich an einen bestimmten Personenkreis (z.B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende, Senioren etc.). Für diese Personen besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens.
B. WIRKUNG	8	Beim Vorhaben handelt es sich um ein Pilotprojekt, in dem modellhaft neuartige Angebote für das Altenburger Land erprobt werden.
	9	Das Vorhaben lässt die Etablierung nachhaltiger Strukturen erwarten, die auch über die Projektlaufzeit hinaus zur Verbesserung der regionalen/sozialen Bedarfslage beitragen.
	10	Der Wirkungsgrad des Vorhabens wird als hoch eingeschätzt. Das Vorhaben trägt effizient zur Deckung des regionalen/sozialen Bedarfs bei.
C. VERNETZUNG & KOOPERATION	11	Die Vernetzung oder Kooperation mit anderen regionalen Akteuren und Projekten ist Bestandteil des Vorhabens.
	12	Das Vorhaben trägt zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bei.
D. BETEILIGUNG	13	Das Vorhaben sieht die Beteiligung der Zielgruppe oder der Projektpartner vor.

Ab Förderjahr 2024 geltende Bewertungskriterien:

EIGNUNG UND WIRTSCHAFTLICHKEIT	1	Der Träger/Antragsteller ist geeignet, das Vorhaben erfolgreich durchzuführen.
	2	Das Finanzvolumen und - wenn zutreffend - der Personaleinsatz des Vorhabens sind gegenüber dem geplanten Projektumfang (Umfang der geplanten Angebote und Maßnahmen) angemessen.
ALLGEMEINE ZIELSTELLUNG	3	Die geplanten Angebote, Maßnahmen und Methoden des Vorhabens sind geeignet, um das angestrebte Ziel aus dem Fachplan für Familien zu erreichen.
	4	Die geplanten Angebote, Maßnahmen, Methoden und ggf. Teilziele des Vorhabens sind aussagekräftig beschrieben und in ihrem Umfang klar dargestellt. Sie werden den regionalen und sozialen Bedarfen gerecht.
	5	Der geplante zeitliche Ablauf des Vorhabens ist nachvollziehbar strukturiert und schlüssig. Insofern das Vorhaben ein bestehendes LSZ-Projekt fortsetzt, wird außerdem ein Bezug zum Vorprojekt hergestellt und die geplante Weiterentwicklung dargestellt.
REGIONALER UND SOZIALER BEDARF	6	Es besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens in der jeweiligen Region (Gemeinde, Stadtteil etc.). Die vorhandene soziale Infrastruktur wird aussagekräftig beschrieben und daraus der regionale Bedarf zur Durchführung des Vorhabens nachvollziehbar abgeleitet.
	7	Für die beschriebene Zielgruppe (z.B. Kinder, Jugendliche, Eltern, Alleinerziehende, Senioren etc.) besteht ein hoher Bedarf zur Durchführung des Vorhabens. Die Zielgruppe wird klar definiert und ihre Ausgangssituation beschrieben. Ihre Bedarfslagen werden daraus nachvollziehbar abgeleitet und nachweisbar dargestellt.
	8	Das Vorhaben trägt dazu bei, Städte und Dörfer in den ländlich geprägten Räumen als attraktive Wohnorte zu erhalten.
	9	Das Vorhaben trägt dazu bei, den Herausforderungen der demographischen Entwicklung zu begegnen.
WIRKUNG UND QUALITÄT	10	Beim Vorhaben handelt es sich um ein Modellprojekt, mit dem neuartige Angebote für das Altenburger Land erprobt werden.
	11	Das Vorhaben zielt auf die Etablierung nachhaltiger Strukturen, die auch über die Projektlaufzeit hinaus zur Verbesserung der regionalen/sozialen Bedarfslage beitragen.
	12	Das Vorhaben trägt effizient zur Deckung der Bedarfe der Zielgruppe und/oder der Region bei. Der Wirkungsgrad des Vorhabens wird als hoch eingeschätzt.
	13	Das Vorhaben sieht geeignete Instrumente und Methoden zur Ermittlung des Projekterfolgs, zur Überprüfung der Zielerreichung und zur Sicherung seiner Qualität vor.
VERNETZUNG UND KOOPERATION	14	Die dauerhafte Vernetzung oder Kooperation mit anderen Akteuren und Projekten ist Bestandteil des Vorhabens. Die Partner des Vorhabens werden benannt. Der Umfang der Zusammenarbeit und der Netzwerkaktivitäten werden beschrieben.
BETEILIGUNG UND KOMMUNIKATION	15	Das Vorhaben sieht Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit vor, um es in der breiten Öffentlichkeit und damit auch bei der Zielgruppe bekannt zu machen.
	16	Das Vorhaben sieht bei seiner Konzeption, Umsetzung und/oder Fortentwicklung regelmäßig die Beteiligung der Zielgruppe/der Projektpartner vor.